

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.10.2008

Geschäftszahl

2005/12/0092

Rechtssatz

Soweit der angefochtene Bescheid die Versetzung des Beamten in den Ruhestand mit den in der Vergangenheit liegenden Organisationsänderungen begründet (frühere Personalaufstockung, Schaffung einer neuen Geschäftseinteilung, darauf folgende Verschiebung von Aufgaben von der Organisationseinheit des Beamten zu einer anderen), ist davon auszugehen, dass derartige Organisationsänderungen, insbesondere wenn sie zu einer Reduzierung des Arbeitsumfanges in einer Organisationseinheit führen, einen Beamten im Sinne des § 143 Abs. 1 Z. 3 Stmk DBR 2003 nur dann "entbehrlich" machen können, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120092.X10